

Anlage 06 zur BV / 0979 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 22 / 2024
Antragsteller: Internationale Fasch-Gesellschaft Zerbst e.V.
Maßnahme: Fasch-Akademie Zerbst 2024
vom 27.06. bis 30.06.2024

Beschreibung der Maßnahme:

Der Antragsteller „Internationale Fasch-Gesellschaft Zerbst e. V.“ will mit der Fasch-Akademie Zerbst vom 27.06. bis 30.06.2024 einen Meisterkurs veranstalten. Hier sollen renommierten Fasch-Interpreten wie die Musiker Anne Schumann aus Dresden (Violine), Luise Haugk aus Dresden (Oboe) und Stefan Katte aus Weimar (Horn) für fortgeschrittene Musikschüler, Musikstudenten und für begabte junge Künstler eine weiterbildende Plattform für die Barockmusik schaffen.

Es ist das Ziel des Projektes, junge Musiker für die Musik Faschs und den Ort, in dem er wirkte, zu interessieren und zu begeistern, um auch in mittlerer Zukunft Menschen zu haben, die das musikalische Erbe der Region weiter pflegen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.700,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 2.500,00 EUR

Kostengliederung:

Honorare Dozenten: 3.000,00 EUR
Reisekosten Dozenten nach BRKG: 260,00 EUR
Übernachungskosten Dozenten: 540,00 EUR
Miete Räumlichkeiten: 1.200,00 EUR
Instrumentenleihe/Instrumentenstimmung: 900,00 EUR
Öffentlichkeitsarbeit (Infomaterial, Anzeigenschaltung, Gestaltung/Druck): 800,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 6.700,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht wegen unvollständiger und umstrittener Antragstellung durch den Verein:

Fasch-Akademie Zerbst 2024 0,00 EUR
(Die Antragstellung der Fasch-Gesellschaft Zerbst e.V. blieb – trotz Nachforderung und nochmaliger Erinnerung – unvollständig. Sollte hier eine direkte finanzielle Förderung einer Landkreiseinrichtung (Kreismusikschule Zerbst) mit ausschließlicher Teilnahme durch Musikschulschüler am Workshop sowie die vollständige Nutzung der Räumlichkeiten (Ressourcen) der Musikschule vorliegen, was anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Antrag wegen direkter Förderung einer Landkreiseinrichtung mit Kulturmitteln abzulehnen.)

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 100,00% = 6.700,00 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis: 0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht am 29.09.2023 gestellt. Trotz Eingangsbestätigung mit Nachforderungsanzeige durch die Verwaltung vom 02.01.2024 sowie mahnender Erinnerung vom 23.01.2024 liegt aktuell eine unvollständige und strittige Aktenlage/Antragstellung vor.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde ab 16.10.2023 beantragt, aber wegen unvollständiger und umstrittener Antragstellung bisher nicht genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Antragstellung ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 6.1 der o.g. Richtlinie.

Verstöße:

Punkt 6.1 der RL besagt: Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich zu stellen. Hierzu ist grundsätzlich das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt, mit rechtsverbindlicher Unterschrift unterzeichnet und mit den erforderlichen und notwendigen Anlagen versehen im Landkreis einzureichen.

Die Antragstellung vom 29.09.2023 erfolgte fristgerecht. Trotz Eingangsbestätigung mit Nachforderungen vom 02.01.2024 und zusätzlicher mahnender Erinnerung vom 23.01.2024 mit Bitte um Einreichung detaillierter Beschreibungen der Maßnahme und weiterer Erklärungen (öffentlicher Zugang für allgemeine Bevölkerung, Anmietung der Räumlichkeiten) erfolgte keine Bereinigung des Verstoßes i. S. d. Richtlinie durch den Antragsteller. Die erforderlichen antragsbegründeten Unterlagen sind nicht nachgereicht worden. Bisher ist – ohne weitere Erklärung des Antragstellers - davon auszugehen, dass bei dem Projekt ausschließlich Musikschulschüler in den Räumlichkeiten der Musikschule in Zerbst teilnehmen, was nicht durch den Landkreis gefördert werden kann, da es sich um eine landkreiseigene Einrichtung handelt.